

BG-Nr. 67102//_____

Betrifft: Antrag auf **Erstattung der Stromschulden** (als Darlehen) für

Name:

Vorname:

Adresse:

Stromversorger: _____ Kd.Nr.: _____

Bestätigung des Stromversorgers:

Die derzeitigen Stromschulden betragen _____ EUR.

Eine Ratenzahlung der Stromschulden in Höhe von _____ EUR monatlich ist möglich

Eine Ratenzahlung ist nicht möglich Strom wird abgeschaltet zum _____

Die oben aufgeführten Stromschulden sind entstanden durch:

Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum; _____ EUR

Nichtzahlung der geforderten Abschlagsbeträge; _____ EUR

Strom für Heizung _____ EUR

Die oben aufgeführten Stromschulden sind entstanden im Zeitraum von _____ bis _____.

Der aktuelle Abschlag beträgt: _____ EUR

Stempel, Datum und Unterschrift des Stromversorgungsunternehmens

Kontonummer

Bankleitzahl

Zusätzliche Angaben des Antragstellers:

Ich habe bereits schon einmal ein Darlehen wegen Stromschulden erhalten (auch während Sozialhilfebezug)

Ich habe bisher noch nie ein Darlehen wegen Stromschulden erhalten

Ich bin darüber belehrt worden, dass zur Vermeidung von weiteren Stromschulden die Abschläge zukünftig direkt an das Energieversorgungsunternehmen überwiesen werden.

Unterschrift des Antragstellers

**Erläuterungen des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie
zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Unterbrechung
der Energieversorgung bei Nichterfüllung einer
Zahlungsverpflichtung seitens der Betreiber in Betracht kommt**

In den Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas (jeweils § 19) sowie in den Netzanschlussverordnungen Strom und Gas (jeweils § 24) ist das Verfahren zur Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung im Einzelnen verbindlich geregelt. Voraussetzungen für eine Unterbrechung sind:

1. Die Kundin bzw. der Kunde hat eine bestehende Zahlungsverpflichtung trotz **Mahnung** nicht erfüllt, und eine **Androhungsfrist von 4 Wochen** muss erfolglos abgelaufen sein. Im Vergleich zur früheren Regelung der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) wurde die Frist um zwei Wochen auf mindestens vier Wochen verlängert, um dem Haushaltskunden angesichts der Schwere der Maßnahme einen angemessenen Zeitraum zu verschaffen, in dem er die Abwendung der angedrohten Sperre verfolgen kann.
2. Die Unterbrechung darf nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. In § 19 Absatz 2 Satz 4 der Stromgrundversorgungsverordnung wird dies ausdrücklich dahingehend konkretisiert, dass der Kunde **mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug** ist.
3. Eine Versorgungsunterbrechung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Kundin bzw. der Kunde darlegt, dass sie/er ihren/seinen Verpflichtungen nachkommt, z.B. indem der Träger von Grundsicherungsleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) die laufenden oder künftigen Verpflichtungen übernimmt.
4. Schließlich muss die Unterbrechung der Versorgung drei Werktage im Voraus angekündigt werden, wobei die in den oben genannten Verordnungen normierte Drei-Tage-Frist als Mindestfrist zu verstehen ist.